



Satzung

(Stand: 29.04.2016)

Präambel

Der Verein wurde 1989 in Vollmersweiler unter dem Namen „Verein zum Schutze des Weißstorchs Viehstrich“ als erster seiner Art in Rheinland-Pfalz gegründet. Im Jahr 1995 wurde der Zweck um Biotop- und Landschaftsschutz erweitert, was sich auch in dem seither geltenden Vereinsnamen „Verein zum Schutz des Weißstorchs Viehstrich und Aktion Biotop- und Landschaftsschutz“ e.V. niederschlug. Im Zuge der Neufassung der Satzung im Jahr 2016 benennt sich der Verein in „Storch und Natur Südpfalz“ e.V. um.

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Grundgesetz. Er ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- a. Der Verein „Storch und Natur Südpfalz“ e.V. mit Sitz in Niederotterbach, umgangssprachlich „Storchenverein“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau unter der Register-Nummer VR1686 eingetragen.
- c. Zweck der Körperschaft ist insbesondere die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten der Allgemeinheit.
- d. Schwerpunkte liegen in der Betreuung des Weißstorchs und anderer Vögel in der Südpfalz und der Neuschaffung und Aufwertung von Biotopen als Lebensgrundlage für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
- e. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Schaffung und Erhalt einer kleinstrukturierten Mosaiklandschaft mit extensiv genutzten Inseln und breitem Biotop-Angebot (insbesondere Feucht-Biotope)
 2. Förderung des ökologischen Denkens in der Bevölkerung durch Veranstaltungen, Präsenz in den Medien usw.
 3. Ermöglichen von direktem Natur-Erleben
 4. Anlage und Pflege von Storchennestern
 5. Betrieb einer Voliere zur Aufnahme verletzter Störche und anderer Vögel
- f. Der Satzungszweck kann durch Mitgliedschaft in ähnlich orientierten Organisationen oder durch geeignete Kooperationen unterstützt werden.
- g. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Begrenzung der Begünstigung von Personen, Ehrenamtszuschale

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- a. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- b. Der Mitglieder des erweiterten Vorstands können über a.) hinaus für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütung erhalten. Der Umfang darf nicht über den in § 31a Abs. 1, Satz 1 BGB genannten Betrag hinausgehen. Die geltenden Bestimmungen des Steuerrechts sind zu beachten. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung sind diese im § 3 EStG Nr. 26a geregelt.



§ 5 Vereinsauflösung – Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlichen Zielsetzungen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss mittels Formular und SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Die ausgefüllten Formulare sind einem Mitglied des erweiterten Vorstands zu übermitteln; nach Möglichkeit einem der Vorsitzenden, dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand bei der jeweils nächsten Vorstandssitzung. Erfolgt die Zustimmung, beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres. Über diese Entscheidung wird das Mitglied in Kenntnis gesetzt. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- c. Durch die Aufnahme haben die Mitglieder den vollen Wortlaut der Satzung anerkannt und verpflichtet sich, danach zu handeln.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung zeitnah dem erweiterten Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. mittels Ausschluss
 4. bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages mit einer Frist von neunzig Tagen nach Anmahnung zur Leistung des Beitrages. Die Anmahnung enthält den Hinweis auf die Beendigung der Mitgliedschaft; eine gesonderte Mitteilung nach Streichung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
 5. mit Auflösung des Vereins
- b. Der Austritt ist einem Mitglied des erweiterten Vorstands, nach Möglichkeit einem der Vorsitzenden, dem Kassenwart oder dem Schriftführer schriftlich mitzuteilen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen möglich.
- c. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein, soweit sie nicht den Ersatz von Auslagen betreffen.
- d. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber einem der Vorsitzenden bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.
- e. Wird der Ausschluss nicht innerhalb der o.g. Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- f. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz a) Nr. 2 dieses Paragraphen wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bestätigt. Eine Bestätigung per E-Mail gilt dabei ebenso als schriftliche Bestätigung.
- g. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.



§ 8 Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- b. Der Jahresbeitrag ist am 15.01. eines jeden Jahres fällig und wird ausnahmslos durch Bankeinzug erhoben. Der Kassenwart kann im Vereinsinteresse im Einzelfall bestimmen, dass auf die Erhebung des nächstfolgenden Jahresbeitrages verzichtet wird. Hierüber ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.
- c. Bei Neumitgliedern kann die Erhebung des Jahresbeitrages für das erste Jahr der Mitgliedschaft auch nach dem 15.01. erhoben werden. Der Beitrag wird erst nach der Entscheidung des Vorstandes über die beantragte Mitgliedschaft erhoben.
- d. Wird ein Jahresbeitrag nicht binnen neunzig Tagen ab Anmahnung des Beitrages gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft. Eine gesonderte Mitteilung hierüber erfolgt nicht. Die Anmahnung enthält einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss.
- e. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Umlagen

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- a. Personen, die sich durch eine langjährige Mitgliedschaft oder durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft zugesprochen werden. Die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Anerkennung dieser Satzung.
- b. Sie beginnt mit der Anerkennung der angetragenen Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied und endet mit deren Widerruf durch das Ehrenmitglied oder mit der Aberkennung durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auch über den Tod hinaus.
- c. Der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.
- d. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur lebenden natürlichen Personen angetragen werden.
- e. Über die Antragung oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- f. Antragung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft werden über den Vorstand als Tagesordnungspunkt in die ordentliche Mitgliederversammlung eingebracht. Zur Wahrung des Vereinsinteresses können sie auch Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- g. Die Aberkennung ist nur zur Abwehr von Schaden für den Verein möglich. Die Aberkennung kann auch posthum erfolgen.
- h. Sofern ein Mitglied zum Ehrenmitglied berufen wird, wird für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft die Beitragspflicht ausgesetzt. Die Kündigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Ehrenmitgliedschaft.
- i. Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Ehrenmitgliedsordnung erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der erweiterte Vorstand
- c. sofern eingerichtet, der Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung – Aufgaben

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den erweiterten Vorstand und die Vereinsmitglieder maßgeblich.
- b. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- c. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:



1. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des erweiterten Vorstandes. Ein entsprechender Antrag kann von den Kassenprüfern oder einem anderen stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Der Antrag kann bei Nicht-Teilnahme an der Mitgliederversammlung vorab bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Er ist in der Mitgliederversammlung dann vom Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Beiträge; ggf. durch Genehmigung einer Beitragsordnung
6. Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Berufungen

§ 13 Mitgliederversammlung – Einberufung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- b. Die Tagesordnung wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
- c. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, rechtzeitig zur Mitgliederversammlung einzuladen. Ist er verhindert oder unterlässt er dies, übernimmt der 2. Vorsitzende, ersatzweise der Kassenwart oder der Schriftführer die Einladung.
- d. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail oder über die Website des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Dabei sind Einladungen per E-Mail schriftlichen Einladungen gleichgestellt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 14 Mitgliederversammlung – Beschlussfassung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- b. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend oder nicht bereit, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- c. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Versammlungsteilnehmer sind dabei zu wahren.
- d. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.
- e. Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist jederzeit beschlussfähig; die Regelung zur Mindestanzahl von sieben erschienenen Mitgliedern ist ausgesetzt. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss hierauf hingewiesen werden.
- f. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn nicht mindestens 1 anwesendes Mitglied geheime Abstimmungen wünscht.
- g. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der zu beschließende Punkt als abgelehnt.
- h. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- i. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.



- j. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Für den Fall, dass der Protokollführer Versammlungsleiter ist, muss das Protokoll von einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Mitgliederversammlung – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge per E-Mail sind dabei schriftlichen Anträgen gleichgestellt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Mitgliederversammlung – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Vorstand (Engerer / Erweiterter Vorstand)

- a. Der Vorstand des Vereins i.S. d. § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
- b. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils alleine.
- c. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gleichberechtigt. Sie vertreten sich in der Regel gegenseitig.
- d. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem engeren Vorstand mindestens 3 Beisitzer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- e. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig
- f. Der erweiterte Vorstand wird aus den Mitgliedern gewählt. Ihr Amt endet mit der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder oder mit der Amtsniederlegung oder mit dem Tod. Bei Amtsniederlegung oder Tod kann kommissarisch vom erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen werden.
- g. Der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- h. Vorstandsmitglieder, die in anderen Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen ein Vorstandsamt bekleiden, sind grundsätzlich verpflichtet, dies offen zu legen. Bei Wahlen gilt dies bereits bei der Kandidatur.
- i. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Anwendung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

§ 18 Vorstand – Aufgaben

- a. Geschäftsführung
Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- b. Erlass weiterer Ordnungen
Der erweiterte Vorstand kann folgende weiterführende Ordnungen erlassen:
 1. Versammlungsordnung
 2. Geschäftsordnung des Vorstandes



- c. Zusammenarbeit mit dem Ehrenrat sofern eingerichtet
 - 1. Berufung von Mitgliedern des Ehrenrats
Auf Vorschlag von Mitgliedern beruft der erweiterte Vorstand nach einstimmigem Beschluss die Mitglieder des Ehrenrats.
 - 2. Anrufung des Ehrenrats bei Unstimmigkeiten
Bei unauflösbaren Konflikten innerhalb des Vereins hat der erweiterte Vorstand den Ehrenrat anzurufen.
 - 3. Anhörung und Achtung der Beschlüsse des Ehrenrats
Der erweiterte Vorstand hat die Beschlüsse des Ehrenrats anzuhören, dies ist in der betreffenden Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind zu achten.
- d. Ausschüsse / Arbeitsgruppen
Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, insbesondere Ausschüsse, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere über die Bildung eines Ausschusses zu informieren.

§ 19 Vorstand – Keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Die Haftung des erweiterten Vorstandes bei leichter Fahrlässigkeit nach § 276 BGB Absatz 2 ist ausgeschlossen.

§ 20 Vorstand – Amtsdauer

- a. Der erweiterte Vorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Amtsdauer verlängert sich, wenn die Neuwahlen später als durch die Satzung vorgeschrieben stattfinden, bzw. wenn bei den Neuwahlen das Vorstandsamt nicht besetzt werden kann. In letzterem Fall dauert das Vorstandsamt bis zur erfolgreichen Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- b. Die Niederlegung eines Amtes ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern zu erklären. Dabei ist die Erklärung per E-Mail der schriftlichen Erklärung gleichgestellt. Bei Amtsniederlegung ohne Angabe eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit, Wegzug, starke berufliche Belastung) kann der Rücktritt vom verbleibenden Vorstand abgelehnt werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. §16 einzuberufen. Bei Amtsniederlegung kann vom erweiterten Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden (Kooptation). Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei dieser Mitgliederversammlung sind dann zur Wahrung der einheitlichen Amtsdauer der Vorstandsmitglieder zwingend Neuwahlen anzusetzen; dies beinhaltet auch die vorherige Abstimmung über die Entlastung des seitherigen Vorstandes.
- c. Personelle Änderungen der Zusammensetzung des engeren Vorstands sind gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BGB dem Vereinsregister mitzuteilen.

§ 21 Vorstand – Beschlussfassung

- a. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, ersatzweise dem Kassenwart oder dem Schriftführer schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zehn, mindestens aber drei Tagen ist einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist anzustreben, aber nicht zwingend. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart oder der Schriftführer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zu beschließende Punkt als abgelehnt.
- b. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, bei deren Abwesenheit, der Kassenwart oder der Schriftführer. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Für den Fall, dass der Schriftführer der Sitzungsleiter ist, ist das



Protokoll neben dem Schriftführer außerdem von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- c. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands dem zugestimmt haben. Sie können auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Medien gefasst werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zu beschließende Punkt als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse sind nachträglich zu protokollieren.

§ 22 Vorstand – Versammlungsordnung

Der erweiterte Vorstand kann eine Versammlungsordnung erlassen, die im Rahmen der Satzung Details zur Mitgliederversammlung regelt.

§ 23 Ehrenrat, sofern berufen

- a. Der erweiterte Vorstand trägt geeigneten natürlichen Personen die Mitgliedschaft im Ehrenrat an. Ehrenratsmitglieder werden im Internetauftritt des Vereins namentlich aufgeführt. Die Nennung kann zusätzlich in anderer Art und Weise erfolgen, wobei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- b. Die Mitgliedschaft im Ehrenrat ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- c. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ehrenrats sein.
- d. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern.
- e. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ehrenrates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- f. Die Tätigkeit im Ehrenrat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher des Ehrenrates hat bei erkennbaren Konfliktsituationen das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
- h. Der Ehrenrat ist bei der Gestaltung und Häufigkeit seiner Treffen an keine Form gebunden.
- i. Der Ehrenrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der zu beschließende Punkt als abgelehnt. Der Sprecher des Ehrenrates verkündet den Beschluss gegenüber dem erweiterten Vorstand. Der Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.
- j. Die Mitglieder des Ehrenrates, die nicht gleichzeitig Mitglied im Verein sind, haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- k. Aufgaben des Ehrenrates:
 - 1. Der Ehrenrat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - 2. Bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und erweitertem Vorstand, bzw. Unstimmigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes tritt der Ehrenrat als Mittler auf und kann in diesem Zusammenhang Rügen aussprechen. Jedes Mitglied, auch jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in begründeten Fällen den Ehrenrat anzurufen.
- l. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, so kann der Ehrenrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied benennen. Anderenfalls fällt die Antragung der ersatzweisen Ehrenratsmitgliedschaft dem erweiterten Vorstand zu.
- m. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Ehrenratsmitgliedes aus dem Ehrenrat. Voraussetzung ist die schuldhaft Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.



§ 24 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Diese kann enthalten:

1. Beschreibung der Vorstandsressorts
2. Verteilung der Vorstandsressorts auf die Vorstandsmitglieder und Befugnisse des jeweiligen Ressorts
3. Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie deren Voraussetzungen, Befugnisse und Pflichten

Sofern keine Geschäftsordnung erlassen ist, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 25 Kassenprüfung

- a. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sein. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassenunterlagen und der Bericht über die Kassenführung in der Mitgliederversammlung. Sie können in der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, wird kein Kassenprüfer bestellt.
- b. Die Kassenprüfung muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen, um sicherzustellen, dass bei Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen ein Antrag auf Entlastung des Vorstandes grundsätzlich gestellt werden kann.
- c. Die Prüfung umfasst das jeweilige Geschäftsjahr; bzw. die beiden jeweiligen Geschäftsjahre.

§ 26 Veröffentlichungen

Für die Veröffentlichung von Vereinsnachrichten und Einladungen kann sich der Vorstand des Internetauftritts des Vereins, des Südpfalzkuriers oder eines anderen Mitteilungsblattes bedienen.

§ 27 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), die Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Sie werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 28 Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- b. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die bis dahin existierende Satzung vom 08.03.1995 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.